

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 90.

Donnerstag den 29. Juli

1841.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1841.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juli	21.	27	7,7	27	7,7	27	7,0	—	15	—	26	—	20	f. heiter	heiter	f. heiter	—	0	2	0	
	22.	27	7,0	27	7,0	27	6,0	—	15	—	27	—	21	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	0	2	0	
	23.	27	6,0	27	6,0	27	7,2	—	16	—	18	—	14	schön	Donnw	schön	—	0	2	0	
	24.	27	7,4	27	7,2	27	7,2	—	11	—	19	—	16	Nebel	heiter	heiter	—	0	1	0	
	25.	27	7,0	27	7,0	27	6,7	—	12	—	22	—	17	heiter	heiter	schön	—	0	1	6	
	26.	27	7,1	27	7,6	27	7,6	—	15	—	17	—	15	Regen	schön	schön	—	0	2	0	
	27.	27	7,1	27	7,7	27	7,0	—	13	—	16	—	15	Regen	Regen	Regen	—	0	2	0	

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1055. (1) Nr. 8733/1202

### Concurs

zur provisorischen Besetzung der Actuarstelle in Adelsberg. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg in Krain ist die neu creirte Actuarstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher vierhundert Gulden M. M., ein Quartiergeld jährlicher 60 fl. M. M. und das Brennholz-Deputat jährlicher sechs nied. Österr. Klafter harter Scheiter verbunden ist, provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre vollständig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten juridischen Studien, die Befähigung zur Ausübung des Criminal-, Civil-, Justiz- und Richteramts über schwere Polizei-Übertretungen, die volle Kenntniß der deutschen und Krainischen Sprache, bisherige Dienstleistung und Moralität auszuweisen ist, bis 30. August 1841 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen, und gleichzeitig anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Amtsindividuen der Herrschaft Adelsberg oder der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 15. Juli 1841.

3. 1065. (1) Nr. 5896/I.

### Kundmachung.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur Kenntniß, daß in ihrem

Amtslocale, das ist: im Tabakamtsgebäude Nr. 297 am Schulplaze im zweiten Stock vorwärts, wegen Leistung der in einigen ihrer Amtlocalitäten für nothwendig befundenen Conservations-Arbeiten, am 7. August 1841 um 9 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitatio n werde abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt, und werden zum Ausrußpreise genommen werden, für die Maurer-Materialien und Arbeit 47 fl. 33 kr., Zimmermannsarbeit 26 fl. 8 kr., Tischlerarbeit 21 fl. 11 kr., Schlosserarbeit 10 fl. 32 kr., Hafnerarbeit 1 fl. 25 kr., Glaserarbeit 2 fl. 44 kr., Anstreicherarbeit 12 fl. 19 kr., Klampferarbeit 7 fl. 44 kr., Binderarbeit 12 fl. 40 kr., daher zusammen 142 fl. 16 kr. — Die zur Uebernahme dieser Herstellungen geeigneten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Licitatio n mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Expedite dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 23. Juli 1841.

3. 1064. (1)

### Kundmachung.

Zu der in dem hierortigen k. k. Polizei-Directions-Amtsgebäude für das Jahr 1841 zu bewirkenden Conservations-Arbeiten, bestehend in Maurer- und Zimmermannsarbeit und Materialien, dann Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hafner-, Anstreicher-, Zimmermaler- und Bin-



berarbeit, wird die Minuendo-Exitation am 4. August l. J. um 9 Uhr Vormittags im k. k. Polizeidirections- Amtlocale vorgenommen, und es können die bezüglichen Exitations-Bedingnisse, Vorausmaß und Baudevise in dem Amtlocale daselbst eingesehen werden. — Zugleich werden alte steinerne und hölzerne Fensterstöcke sammt Fensterrahmen an den Meistbietenden hintangegeben.

Laibach am 26. Juli 1841.

3. 1070. (1) Nr. 4710.

**V e r l a u t b a r u n g.**

In Folge löblicher Kreisamts-Genehmigung ddo. 13. Juli l. J., 3. 9933, wird am 18. künftigen Monats um 11 Uhr das hiesige Schweinwage-Gesäß auf 3 Jahre, nämlich vom 1. November 1841 bis hin 1844, licitando am Rathhause verpachtet werden. — Die Verpachtungsbedingnisse sind im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 23. Juli 1841.

3. 1074. (1) Nr. 183.

**B a u l i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.**

Nachdem die hohe Landesstelle die an den Prufniker Aerial-Gebänden vorzunehmenden Conservations-Arbeiten zu genehmigen geruhte, so wird in Folge der löblichen k. k. Landesbaudirections-Berordnung vom 21. Juli l. J., 3. 2327, die dieß betreffende, bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit zu Wartenberg abzuhaltende Exitations-Behandlung hiemit auf Montag den 16. August Vormittags festgesetzt. — Indem hiezu die sämmtlichen Uebernahm-liebhaber eingeladen werden, wird nur bemerkt, daß 1) die Maurerarbeiten sammt Materiale auf 151 fl. 34 kr.; 2) die Zimmermannsarbeiten sammt Materiale auf 158 fl. 12 kr.; 3) die Tischlerarbeiten auf 8 fl. 20 kr.; 4) die Schlosserarbeiten auf 15 fl. 40 kr.; 5) die Glaserarbeit auf 7 fl. 44 kr.; 6) die Anstreicherarbeit auf 8 fl.; 7) die Hafnerarbeit auf 50 fl.; 8) die Schmidarbeit auf 13 fl. 30 kr., sonach die sämmtlichen Arbeiten zusammen auf den Betrag von 413 fl. C. M. veranschlagt sind; daß ferner der Beendigungstermin für die sämmtliche Herstellung der letzte September l. J. sey, und daß sich in Absicht der schriftlichen Offerte, der 5 % Badien und der 10 % Cauttionen nach den oft bekannt gemachten Normen benommen werden wird. — Die Vorausmaß und Baubeschreibung, dann die weitem Bedingnisse können hieramts eingesehen werden. — Vom k. k. Navigationsbau-Districte Littai am 25. Juli 1841.

**V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.**

3. 1074. (3)

Dr. Blasius Dvjazh vergibt als Darlehen ein Capital pr. 3000 fl., entweder im ganzen Betrage oder in Parthien zu 1000 fl., gegen annehmbare Sicherheit.

3. 1018. (3)

**A n z e i g e.**

In der Polanavorstadt ist das Haus Nr. 6, in welchem der Weinschank betrieben wird, auf mehrere Jahre zu verpachten oder gegen billige Bedingnisse aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilet die Hauseigentümerinn.

3. 1059. (2)

**DOMENICO VICENTINI**

IN TRIESTE NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANA N. 601, E SIMILE NELLA CONTRADA DELLE BECCHERIE DI FACCIATA AI Nri. 70 e 71 situato trovasi (dall' anno 1813 fino al presente) il Musicale Fondo dell' suddetto, presso il quale

A gratis si distribuiscono a chiunque indistintamente 6, 12, 18, 24 e più degli esistenti Elenchi di Musica, e questo a comodo di tutti i Signori amatori dimoranti poco o molto lungi da Trieste.

Nel giorno di sabato 31 del corrente Luglio allegato si troverà IL MUSICALE CATALOGO contenente 109 Opere (tutte col loro titolo e relativo prezzo) che composte vennero dal celebre e rinomato Musicale scrittore SIG. ENRICO HERZ, e ciò nei fogli di questo pregiato giornale di Lubiana (Laibacher Zeitung) vale a dire in quegli esemplari soltanto che distribuiti vengano senza il mezzo postale; e dopo di questo si notifica che:

NELL' ESTATE DEL CORRENTE ANNO 1841, in Trieste rappresentate vengano (ed altre veranno) le seguenti Teatrali Opere cioè: LA BEATRICE DI TEN-DA, LA SONNAMBULA e LA NORMA



# K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärktisch illyrischen vereinten Cameralgefäßen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche in den Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain bestehenden Weg- und Brückenmauthen, dann Ueberfuhren, auf ein Jahr und zwar vom ersten November 1841 bis Ende October 1842, oder auf drei Jahre, und zwar vom ersten November 1841 bis Ende October 1844, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, und dann für die dreijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen, und der ihnen allenfalls zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brücken-Eassen, sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so ferne dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beachten:

a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zustellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Kurswerthe erlegt oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey; daher so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäschlichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs, oder Landtafel, Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b. Dieselben müssen vor der Beendigung der Versteigerung dem zur Abhaltung derselben bestimmten, im Ausweise benannten Amte oder dem Licitations-Commissär versiegelt übergeben werden.

c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsämter zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d. Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder dreijährige Pachtperiode oder auf beide zugleich gestellt werden.

g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station“ (folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist,



verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kund gemacht. Als Erster der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Grätz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzukreitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtzustande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Diese Richtigstellung muß längstens bis zum 20. October 1841 geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1841.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aeraers.

13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mietheiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Camerals-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde.

## F o r m u l a r

### eines schriftlichen Offertes.

(V o n I n n e n.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1841 bis Ende October 1842, oder vom 1. Nov. 1841 bis Ende October 1844 den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . . Kreuzern nachweisen.)

(Sind die beigelegten Documente anzugeben) oder lege ich die Cassaquittung über das erlegte Badium bei.

. . . . . am . . . . . 1841.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)

(V o n A u ß e n.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und mit Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung gemidmeten Urkunde (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station.



# Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

**Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

**Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

**Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerrars sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an demselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerrarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

**Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

**Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuzupflegen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

**Sechstens.** Die Beschaffung der Wegmauth-Ballon-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet.

**Siebentens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so vermerkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

**Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

**Neuntens.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühre wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baren einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, insoweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

**Zehntens.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameral-Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefälls-Behör-



den über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere geßliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, und gegen die Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofkammer ergriffen werden.

**Elftens.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steiermärkischen Suberniums vom 17. Juni und des illprischen vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183 erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauth-Station näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages.

Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steiermärkischen Suberniums vom 5. Juni, des illprischen vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladung der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reißketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

**Zwölftens.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten nicht zu.

**Dreizehntens.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pacht-schilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu be-richtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pacht-schillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1841 bei der Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß.

**Vierzehntens.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

**Fünfzehntens.** Den Pacht-schilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

**Sechzehntens.** Wenn einem Pächter durch ein Elementar-Ereigniß oder durch eine andere Veranlassung die Benützung des gepachteten Objectes nach dem von ihm zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen worden ist, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entzogenen Benützung des Pachtobjectes entfallende Pacht-schillings-Quote nicht übersteigen darf. Dagegen treffen alle übrigen Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtvertrages in größerem oder geringerem Maße einwirken, den Pächter, der folglich den dadurch herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf eine Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entzogener Benützung des Pachtobjectes müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Besehung des Hindernisses der Benützung, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauth-Station gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

**Siebzehntens.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgeholtenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pacht-schilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-behörde zustehen, sogleich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pacht-schillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigen Falls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pacht-schilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pacht-schilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsarar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

**Achtzehntens.** Dem Pächter wie der Gefällen-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

**Neunzehntens.** Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Besätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörde abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des, mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrwähnte vorbehaltene Ratifica-



tion; so wird auf der Grundlage des Offertes und den Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Verars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

**Zwanzigsten §.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühre so gleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

**Ein und zwanzigsten §.** Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen, und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspißen, oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind.

Eben so sind nicht nur die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Gränzwache, sondern auch die k. k. Inspectoren und Unterinspectoren der Gefällnwache, wie auch die berittenen Individuen der Gränz- und Gefällnwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschliesung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft.

**Zwei und zwanzigsten §.** Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite des k. k. Steyermärkischen Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4, litt. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, mit dem Beginnen dieser Pachtung gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei dem verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit tritt.



Cameral-Bez.- Verwaltung.	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs- Preis für ein Jahr in C. M.		Behörde, bei welcher die Offerte ein- zureichen sind.
	der Mauthstationen.		Meilen	Brücken- Classen	der Versteigerung.		fl.	kr.	

**S t e i e r m a r k.**

**G r ä ß e r L i n i e n - W e g m a u t h ä m t e r**

Papiermühle . . . (Wiener Linie)	Linien-Wegmauth	1	—	Bei der Cameral Bez. Verwaltung Graz.		2274	—	} Bezirks- Verwalt. Graz.	
Steinfeld . . . . .	detto	1	—	detto	} 2. August Vormittag	} 781	—		
und Weisseggerhof . . . (Eggenberg. Allee)	detto	1	—	detto					
Steinbruch . . . . .	detto	1	—	detto			1521		—
Geidorf . . . . .	detto	1	—	detto			1118		—
St. Leonhard . . . . .	detto	1	—	detto			1566		—
Schörgelgasse . . . . .	detto	1	—	detto			1648		—
Münzgraben . . . . .	detto	1	—	detto			1309		—
Karlau . . . . .	detto	1	—	detto			2284		—
Cazareth . . . . .	detto	1	—	detto			1359	—	

**A n d e r W i e n e r S t r a ß e.**

Frohnleiten . . . . .	Weg- u. Brückenm	2	III.	wie oben	3. August	6166	—	} detto
Wörth . . . . .	Wegmauth	2	—	detto	Vormittag	2444	—	

**A n d e r U n g a r S t r a ß e.**

Fürstenfeld . . . . .	Weg- u. Brückenm	2	II.	Beim Comerz. Zollamt Fürstenfeld	5. August	804	—	} Zollamt Fürstenfeld
Ilz . . . . .	Wegmauth	2	—	detto	Vormittag	716	—	
Gleisdorf . . . . .	Weg- u. Brückenm	3	II.	Bez. Verwaltung Graz	3. August	3264	—	} Bez. Verm. Graz Zollamt Fürstenfeld
Feistritz . . . . .	Brückenmauth	—	I.	Zollamt Fürstenfeld	5. August Vormittag	166	—	

**A n d e r F r i e s t e r S t r a ß e.**

Wildon . . . . .	Weg- u. Brückenm	3	II.	Bez. Verwalt. Graz	3. Aug. Vorm	9420	—	} Bez. Verm. Graz
Landschabrücke . . . . .	detto	3	III.	do. do. Marburg	9. do. do.	9159	—	
Spielfeld . . . . .	Brückenmauth	—	III.	detto	} 11. August Vormittag	3826	—	} Bez. Verm. Marburg detto
Pehnisbach . . . . .	detto	—	I.	detto		812	—	
Marburg am Grazer- thor	Wegmauth	3	—	detto	} 13. August Vormittag	2790	—	} detto
Marburg am Kärnt- nerthor . . . . .	detto	2	—	detto		470	—	
detto	detto	3	—	detto		2420	—	
Marburg am Drau- thor . . . . .	Brückenmauth	—	III.	detto	} 13. August Nachmittg.	5580	—	} detto
detto	Wassermauth	—	—	detto		2073	—	
St. Joseph bei Win- dischfeistritz	Weg- u. Brückenm	3	II. II.	detto	} 16. August Vormittag	9988	—	} Zoll-Ver- stätte Gills
Gonobitz . . . . .	detto	2	I. I.	Zoll-Verstätte Gills		6100	—	
Hochenegg . . . . .	detto	2	I.	detto		5700	—	
Gannbrücken . . . . .	detto	3	I. III.	detto		11450	—	
Franz . . . . .	detto	3	I. II.	detto		9607	—	

**A n d e r K ä r n t n e r S t r a ß e.**

Mahrenberg . . . . .	Wegmauth	3	—	Bez. Verm. Marburg	} 13. August Nachmittg.	648	—	} Bez. Verm. Marburg
St. Oswald . . . . .	detto	2	—	detto		250	—	
Zellnitz . . . . .	detto	2	—	detto		628	—	

C  
a  
m  
e  
r  
a  
l  
-  
B  
e  
z  
i  
r  
s  
-  
V  
e  
r  
w  
a  
l  
t  
u  
n  
g



Benennung der Mauthstationen.	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufs-Preis für ein Jahr in C. M.		Behörde, beiwelcher die Offerte ein- zureichen sind.
		Meilen	Brücken- Classen			fl.	kr.	

**U n d e r W i e n e r S t r a ß e .**

Spital am Semring	Wegmauth	2	—	Im Rathhause zu Mürzzuschlag	3. August Vormittag	2682	—	Im Rath- hause zu Mürzzuschlag
Mürzzuschlag	Weg. u. Brückenm	3	I.			4029		
Kindberg	Construct. Wegm.	—	—	detto	detto	158	—	detto
	Ordinäre Weg- und Brückenmauth	3	I. I.			4881		
Bruck am Wienerthor	Construct. Wegm.	—	—	Bei der Bez. Verw. Bruck	5. August Vormittag	139	—	Bez. Ver- waltung Bruck
	Ordin. Wegmauth	3	I. I.			1947		
Bruck am Gräberthor	Weg. u. Brückenm	3	III.			566	—	
	Wegmauth	2	II.			1480		
Bruck am Leobnerthor	Brückenmauth	—	—			2222	—	

**U n d e r S t a t i e n e r S t r a ß e .**

Leoben im Mühlthale	Wegmauth	2	—	Wie oben.	5. August Nachmittag	850	—	detto
Leoben im Zeltenschlag	Weg. u. Brückenm	2	II.			1295		
Leoben am Waasen	detto	2	II.			2255		
St. Lorenzen	detto	3	III. II. II.			3650		
Judenburg	detto	3	I. II.	Im Rathhause zu Judenburg	9. August Vormittag	1951	—	Im Rath- hause zu Judenburg
Unzmarkt mit Frauen- enburg	Wegmauth	3	—			1341		
Neumarkt	detto	0	—			981		
Dienstein	detto	2	—			960		

**U n d e r O b d a c h e r - S t r a ß e .**

Obdach mit Eppenstein	detto	3	—	detto	9. August Nachmittag	750	—	detto
-----------------------	-------	---	---	-------	-------------------------	-----	---	-------

**U n d e r S a l z - S t r a ß e .**

Auffsee im Markte	Weg. u. Brücken- mauth	2	I.		12. August Vormittag	2525	—	
Auffsee außer d. Markte	detto	2	II.			1580		
Mitterdorf	Wegmauth	3	—	Im Rathhause zu Kottenmann		2000	—	Im Rath- hause zu Kotten- mann
Wörschach	Weg. u. Brückenm	3	I.			3505		
Kottenmann	detto	2	II. I. I.			1233		
Gaidhorn	Wegmauth	3	—		12. August Nachmittag	1491		
Kollwang	Weg. u. Brückenm	3	I.			728		
Dimersdorf	Wegmauth	2	—					

**U n d e r E n n s t h a l e r - S t r a ß e .**

Mandling	Weg. u. Brückenm	3	I.	Im Posthause zu Diegen	14. August Nachmittag	180	—	Im Post- hause zu Diegen
Grobming	detto	3	II. II. III.			619		

**A u f d e r S t r a ß e ü b e r d e n P ü h r n .**

Spital am Pührn	Wegmauth	3	—	wie oben	detto	1198	—	detto
-----------------	----------	---	---	----------	-------	------	---	-------

**U n d e r S h a u e r n S t r a ß e .**

Trieben und St. Jo- hann	detto	4	—	Im Rathhause zu Judenburg	9. August Vormittag	1255	—	Im Rath- hause zu Judenburg
Mauth an der Möder- brücke	Weg. u. Brückenm	3	I. II.			1525		



Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Aus-ufs Preis		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.
		Meilen	Brücken- Classen			für ein Jahr in G. M.	fl.   Fr.	

der Mauthstationen.

der Versteigerung.

**Kärnten.**

**Auf der Kappler oder Seeländer Straße.**

Kappel . . . . .	Weg- u. Brückenm	1	I. I. II.	Stadtmagist. Kappel	2. August	640	—	Stadtmagistat Kappel
Bellach . . . . .	detto	1	I. I. I. I.					

**Auf der Unterdrauburger Straße.**

Klausen . . . . .	Brückenmauth	—	I. I.	Stadtmagistat Völkermarkt	4. August Nachmitt.	514	16	Stadtmagistat Völkermarkt
Unterdrauburg . . . . .	Wegmauth	2	—					
Lavamünd . . . . .	Weg- u. Brückenm	3	I. I.					
Völkermarkt . . . . .	Wegmauth	3	—					
Griffen . . . . .	Weg- u. Brückenm	2	I. I.					

**Auf der Leobler Straße.**

Leobel . . . . .	Wegmauth	2	—	Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	6. August	900	—	Bez. Verwaltung Klagenfurt
Kirschentheuer . . . . .	detto	2	—					

**Auf der St. Veiter Straße.**

Friesach . . . . .	Weg- u. Brückenm	3	I.	Bezirks-Obriegkeit St. Veit	7. August Nachmitt.	1510	—	Bez. Obriegkeit St. Veit
Möbbling . . . . .	Brückenmauth	—	I. I.					
St. Veit . . . . .	Weg- u. Brückenm	3	I. I. I.					

**Klagenfurter Linien-Wegmäuthen.**

St. Veitertbor . . . . .	Linien- Weg- und Brückenmauth	—	—	Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	6. August	2641	29	Bez. Ver- waltung Klagenfurt
Waaqertbor . . . . .	detto	1	—					
Bittlingerthor . . . . .	detto	1	—					
Völkermarkterthor . . . . .	detto	1	—					
Weizenegger Stanbrück	Brückenmauth	—	—					

**Auf der Tiroler Straße.**

Oberdrauburg . . . . .	Wegmauth	3	—	Bezirks-Obriegkeit Greifenburg	9. August	350	30	Bez. Obriegkeit Greifenburg
Greifenburg . . . . .	detto	2	—					
Sachsenburg . . . . .	Weg- u. Brückenm	2	II. II. III.	Bez. Obriegl. Spital	10. August	1364	10	Bez. Ob- Spital
Spital . . . . .	Wegmauth	2	—					
Paternion u. Maut- brücken	Weg- u. Brückenm	5	III. II.	Zolllegstätte Villach	14. August	1901	1	Zoll- Legstät- te Villach

**Auf der Salzburger Straße.**

Kremsbrück . . . . .	Weg- u. Brückenm	3	I.	Bezirks-Obriegkeit Smündt	12. August	660	—	Bez. Obriegl. Smündt
Smündt . . . . .	detto	2	I. I.					

**Auf der Straße nach Görz und Italien.**

Pontafel . . . . .	detto	3	I. II. I.	bei dem exponirt. Bezirks-Commissa- riate in Tarvis	16. August	4026	—	Bez. Com- Tarvis
Kaibl . . . . .	detto	3	I. I. I.					
Lhörl . . . . .	Wegmauth	3	—					
Arnoldstein . . . . .	Brückenmauth	—	II.					

**Auf der Laibacher Straße.**

Krainegg . . . . .	Wegmauth	2	—	Zoll- Legstätte Villach	14. August	112	—	Zoll- Legstät- te Villach
--------------------	----------	---	---	-------------------------	------------	-----	---	------------------------------

**Auf der Klagenfurter Straße.**

Belden . . . . .	detto	3	—	Zoll- Legstätte Villach	14. detto	1712	12	detto
------------------	-------	---	---	-------------------------	-----------	------	----	-------

t. u. e. n. g. l. a. s.



Comeral-Bez.-Verwaltung.	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausruß Preis für ein Jahr in C. M.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.
	der Mauthstationen.	Meilen	Brücken-	Classen	der Versteigerung.		fl.	kr.	

Klagenfurt	Weg- und Brückenmauth in Villach.									
	Villach Oberthor gegen Tirol und Italien	Wegmauth	2	—	Zoll- Legstätte Villach	14. August	Nachmittag	8660	36	Zolllegstätte Villach
	Federaun	Brückenmauth	—	III.						
Villach Unterthor	Weg- u. Brückenm.	2	II.							

**K r a i n.**

**Laibacher = Kreis.**  
**Auf der Wiener Straße.**

Trojana	Wegmauth	2	—	Bezirksobrigkeit Donowitsch zu Wartenberg	2. August	Vormittag	3408	—	Bez. Obrigkeit Donowitsch zu Wartenberg
Kraxen	detto	2	—				6425	—	
Feistritz bei Potpettsch	Weg. u. Brückenm.	2	III.	Bezirks-Verwaltung	5. Aug. do.	6937	27	Bez. Verw. Laibach	
Tschernutsch	Brückenmauth	—	III.						

**Linien-Weg- und Brückenmauth in Laibach.**

Oberlaibach beide Ämter	Wegmauth	3	—	Bezirks-Verwaltung Laibach	5. August	Vormittag	6995	—	Bezirks-Verw. Laibach
Oberlaibach	Wassermauth	—	—				106	—	

**Communications = Straße.**

Salloch	Wegmauth	1	—	Bezirks-Verwaltung Laibach	5. August	Vormittag	549	57	Bez. Verw. Laibach
---------	----------	---	---	----------------------------	-----------	-----------	-----	----	--------------------

**Auf der Wurzer oder Villacher Straße.**

Wurzen	Weg. u. Brückenm.	3	III.	beim Obergericht in Ufling	9. August	Vormittag	697	—	beim Obergericht in Ufling
Sava bei Ufling	Wegmauth	3	—				383	—	
Wald	Brückenmauth	—	I. III.	Bezirksobrigkeit Radmannsdorf	7. August	Vormittag	467	—	
Sasnit	Wegmauth	2	—				217	—	
Feistritz bei Pirkendorf	Brückenmauth	—	II.	Bezirksobrigkeit Krainburg	6. August	Vormittag	725	15	B. Obrigkeit Krainburg

**Auf der Kappler Straße.**

Oberanker	krainische Weg. u. Brückenmauth	3	I. I. II. I.	Bezirks-Obrigkeit Krainburg	6. August	Vormittag	951	45	detto
	färnthn. Weg. u. Brückenmauth	2	I. I. I.						

**Auf der Klagenfurter Straße.**

Neumarkt	Wegmauth	3	—	wie oben	6. August	Nachmittag	1350	—	detto
Krainburg	Weg. u. Brückenm.	2	III.				4597	—	
Zwischenwässern	detto	2	III.	Bezirks-Verwaltung Laibach	5. August	Nachmittag	3178	36	

**Im Adelsberger Kreise.**

**Auf der Triester Straße.**

Senofetsch	Wegmauth	1	—	Bezirks-Obrigkeit Adelsberg	12. August	Vormittag	4054	—	B. Obrigkeit Adelsberg
Präwald	detto	2	—				7880	—	
Adelsberg	Weg. u. Brückenm.	1	—				4444	—	
Planina	detto	3	—				3940	—	
							8280	—	

**Auf der Fiumaner Straße.**

Feistritz bei Dornegg	Weg. u. Brückenm.	2	I.	Bezirks-Obrigkeit Feistritz	13. August	Nachmittag	550	—	B. Obrigkeit Feistritz
Soguric	Wegmauth	2	—				387	—	

**Im Neustädter Kreise**

**Auf der Agramer Straße.**

Teissenitz	Wegmauth	1	—	Bezirks-Obrigkeit Landstraf	18. August	Vormittag	114	—	B. Obrigkeit Landstraf
Münkendorf	Weg. u. Brückenm.	2	III.				630	—	
Landstraf	Wegmauth	3	—	Bez. Verw. Neustadt	19. August	Vormittag	510	—	
Bressen	Weg. n. Brückenm.	3	I.				900	—	
Weixelburg	Wegmauth	2	—	Bezirks-Obrigkeit Weixelburg	20. August	Vormittag	1486	30	B. Obrigkeit Weixelburg
St. Marcin	detto	2	—				1514	—	

**Auf der Karlstädter Straße.**

Mötling	Brückenmauth	—	III.	Conercial-Zollamt Mötling	23. August	Vormittag	253	10	G. Zollamt Mötling
	Wegmauth	3	—				286	52	

Von der k. k. steyerm. illyr. vereinten Comeral-Gefällen-Verwaltung Grätz am 8. Juli 1841.







dell' Immortale Maestro Sig. Cavaliere Vinc. BELLINI. — LA LUCIA di LAM-MERMOOR, e MARINO FALLIERO del rinomatissimo Maestro Sig. Cavaliere Gaetano DONIZETTI — LA VESTALE DEL CELEBRE Maestro Sig. Saverio MERCADANTE ecc.

Nel passato Autuno 1840, nonchè nel Carnovale e Primavera del corrente 1841, pure in Trieste, rappresentate vennero le seguenti Teatrali Opere cioè: I PURITANI, ED I CAPULETTI E MONTECCHI del Mo. BELLINI suddetto. — IL TEMPLARIO del Sig. Mo. NICOLAJ. — IL NUOVO MOSÈ del celebre ROSSINI. — I DUE FIGARO del Sig. Mo. A. G. SPERANZA. — IL ROLLA del Sig. Mo. MABELLINI. — IL BRAVO ed IL GIURAMENTO del celebre MERCADANTE sopra nominato. La Musica per CANTO e per tutti gli STRUMENTI di dette ed altre Cinque cento Teatrali Opere trovansi dal Vicentini suddetto; vedasi sopra di ciò gli Elenchi de Nri. 173, 174, 180 e 187, i due primi de quali allegati vennero in questi fogli alla metà del corr. Luglio 1841, ed gli altri due allegati veranno nel prossimo venturo Agosto.

QUEST'ANNUNZIO inserito si troverà nei giorni 27, 29 e 31 del corrente Luglio 1841, e ciò comesso venne dal Vicentini suddetto.

S. 1049. (2)

**Für Hausfrauen**

empfehlen wir die bei F. Meinhardt in Arnstadt erscheinende

**Allgemeine Hauswirthschaftszeitung,**

redigirt v. Dr. Günther in Jena.

Wöchentlich 1/2 Bogen gr. 8.

Preis halbjährig 30 fr. C. M.

Diese mit vieler Kenntniß redigirte Zeitschrift ist eine treffliche Führerin durch Küche, Keller und Haus, und sollte da nicht fehlen, wo gute Hausfrauen walten, um so weniger, als auch der Preis so äußerst billig ist.

**Landwirthen**

empfehlen wir die bei F. Meinhardt in Arnstadt erscheinende

**Allgemeine**

**Landwirthschaftliche Dorfzeitung,**

redigirt vom Oeconomierath Fr. Suddeus.

Wöchentlich 1/2 Bogen 4.

Preis des ganzen Jahrganges nur 30 fr. C. M.

Diese Zeitschrift behandelt mit großer Kenntniß den Feld-, Wiesen- und Gartenbau, nebst Obstbaum- und Viehzucht, daher wichtig für jeden Landwirth, der für die kleine Ausgabe manche Erfahrung und Belehrung sammeln wird. Wir sehen daher recht zahlreichen Bestellungen entgegen.

Freunden Thüringischer Geschichte empfehlen wir die bei F. Meinhardt in Arnstadt erscheinende

**Thuringia,**

Zeitschrift zur Kunde des Vaterlandes.

Wöchentlich 1 Bogen gr. 4.

Preis vierteljährig 30 fr. C. M.

Pränumeration nimmt an die Leopold Waternowski'sche Buch-, Kunst-, Musik- und Schreibmaterialienhandlung.

S. 1050. (2)

Wichtige, von der hohen Bundesversammlung mit 100,000 fl. honorirte Erfindung.

**Die Dampfkraft,**

erfetzt durch eine neue, mindestens zehnmal wohlfeilere (45 Pferde 3 fl. täglich) und dabei ganz gefahrlose Kraft, welche sich als vollkommenstes Ersatzmittel jeder andern Kraft, die bisher durch Menschen, Dampf, Wasser, Pferde u. hervorgebracht.

3. verbesserte Auflage.

Mit Abbildungen der Maschine und der dazu nöthigen Apparate. gr. 8. Leipzig 1841.

Preis: 45 fr.

Zu haben bei Georg Zercher, Buchhändler in Laibach.

S. 1043. (3)

Bei

**Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,**

Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, ist vorräthig:

**Dvoje Fantov,**

Blagi Fridolin ino hudobni Briz

Nekaj sa staristo ino otroke is pilom

Krihtofa Shmida.

Poflovenil

Felizjan Globozchnik.

Alagenfurt 1841. Prämienband 24 fr.



3. 876. (9)

Heute den 29. d. M.

erfolgt durch das Großhandlungshaus D. Zinner & Comp. in Wien  
die Ziehung der

# großen Lotterie

des prachtvollen

## Landgutes : „Simmel“,

oder bare Ablösung dafür

**Gulden 200,000 Wien.Währ.**

dann der schönen

## Oekonomie = Besitzung Nr. 8, zu Asparn,

oder bare Ablösung dafür

**Gulden 40,000 W. W.**

In dieser Lotterie

**gewinnen 21,350 Treffer**  
laut Plan

**Gulden 600,000 W. W.**

Der kleinste Gewinn einer Freilos-Prämie beträgt 15 fl. W. W.

Alles Nähere enthält der Spielplan.

Von dieser Lotterie sind Lose, Freilose und interessante Compagnie-Spiel-Actien, wobei z. B. die eine Sorte pr. 4 fl. auf 45 ordinäre und 9 Freilose jedem Theilnehmer einen Gewinn von circa 30000 fl. C. M. bringen kann; ferner fürstlich Esterhazy'sche, dann k. k. Anlehens-Lose und andere billigst zu haben in Laibach beim Handelsmanne

**Joh. Ev. Wutscher.**